

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Oktober 2019

966. Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 9. Februar 2020

Am 19. Juni 2019 beschloss der Regierungsrat, auf die Anordnung einer kantonalen Volksabstimmung am 17. November 2019 zu verzichten. Stattdessen sah er vor, die Abstimmung über die damals vorliegenden vier kantonalen Vorlagen am nächsten ordentlichen, vom Bundesrat festgesetzten Abstimmungstermin vom 9. Februar 2020 durchzuführen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (RRB Nr. 593/2019). Bei diesen Vorlagen handelte sich um das vom Kantonsrat neu erlassene Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 25. März 2019 (PTLG; ABl 2019-04-05), das Projekt Rosengartentram und Rosengartentunnel in der Stadt Zürich mit den beiden Beschlussteilen des Kantonsrates vom 25. März 2019 (Erlass eines Spezialgesetzes und Bewilligung eines Rahmenkredits; ABl 2019-04-05) sowie die beiden damals abstimmungsreifen kantonalen Volksinitiativen «Für die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen (Entlastungsinitiative)» (ABl 2016-08-19) und «Mittelstandsinitiative – weniger Steuerbelastung für alle» (ABl 2017-02-17).

In der Zwischenzeit haben neben den beiden Volksinitiativen auch das Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen sowie das Projekt Rosengartentram und Rosengartentunnel die Abstimmungsreife erlangt. Gegen das Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen (ABl 2019-04-12 und 2019-07-19) und gegen die beiden Beschlussteile des Kantonsrates zum Projekt Rosengartentram und Rosengartentunnel erhob die Stadt Zürich das Gemeindereferendum (ABl 2019-07-19). Die Voraussetzungen zur Anordnung der kantonalen Volksabstimmung über die vier Vorlagen am 9. Februar 2020 sind somit erfüllt. Weitere kantonale Vorlagen, die dann zur Abstimmung gebracht werden könnten, liegen nicht vor.

Gemäss Antrag des Regierungsrates vom 21. Dezember 2016 zum Projekt Rosengartentram und Rosengartentunnel in der Stadt Zürich (Vorlage 5326) umfasst die Vorlage als Spezialregelung zwei Beschlussteile, nämlich den Erlass eines Spezialgesetzes und die Bewilligung eines Rahmenkredits. Die Stimmberechtigten werden auf dem Stimmzettel deshalb gefragt, ob sie den einzelnen Beschlussteilen der Vorlage zustimmen.

Da sich Gesetz und Rahmenkredit nicht gegenseitig ausschliessen, ist keine Stichfrage zu den beiden Beschlussteilen zu stellen (RRB Nr. 1265/2016, Ziff. 11). Die Stimmberechtigten sind jedoch in der Abstimmungszeitung auf die möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen, wenn nur einer der beiden Beschlussteile angenommen oder abgelehnt wird.

Gemäss RRB Nr. 1147/2018 werden die Entlastungsinitiative und die Mittelstandsinitiative gleichzeitig zur Abstimmung gebracht, weil sie sich gegenseitig ausschliessen (§ 59 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003, GPR, LS 161). Die Stimmberechtigten werden gemäss § 60a Abs. 2 GPR auf dem Stimmzettel gefragt, ob sie den einzelnen Vorlagen zustimmen (Hauptfragen) und welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls beide Vorlagen mehr zustimmende als ablehnende Stimmen erhalten (Stichfrage).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die kantonale Volksabstimmung über die Vorlagen

1. Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG) (vom 25. März 2019) (ABl 2019-04-05)
2. Projekt Rosengartentram und Rosengartentunnel in der Stadt Zürich; Erlass eines Spezialgesetzes und Bewilligung eines Rahmenkredits
 - A. Gesetz über eine Tramverbindung und einen Strassentunnel am Rosengarten in der Stadt Zürich (Rosengarten-Verkehrsgesetz)
 - B. Beschluss des Kantonsrates über einen Rahmenkredit für das Gesamtprojekt Rosengartentram und Rosengartentunnel (vom 25. März 2019) (ABl 2019-04-05)
3.
 - A. Volksinitiative «Für die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen (Entlastungsinitiative)» (ABl 2016-08-19)
 - B. Volksinitiative «Mittelstandsinitiative – weniger Steuerbelastung für alle» (ABl 2017-02-17)

wird auf **Sonntag, 9. Februar 2020**, angesetzt.

II. Den Stimmberechtigten werden die nachstehenden Fragen zur Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

Stimmzettel 1

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG) (vom 25. März 2019)

Stimmzettel 2

Stimmen Sie den Beschlussteilen der folgenden Vorlage zu?

Projekt Rosengartentram und Rosengartentunnel in der Stadt Zürich; Erlass eines Spezialgesetzes und Bewilligung eines Rahmenkredits (vom 25. März 2019)

- A. Gesetz über eine Tramverbindung und einen Strassentunnel am Rosengarten in der Stadt Zürich (Rosengarten-Verkehrsgesetz)
- B. Beschluss des Kantonsrates über einen Rahmenkredit für das Gesamtprojekt Rosengartentram und Rosengartentunnel

Die Fragen A und B können beide mit Ja oder Nein beantwortet werden. Es ist auch gestattet, nur für oder gegen eine der Vorlagen zu stimmen oder überhaupt auf eine Stimmabgabe zu verzichten.

Stimmzettel 3

Stimmen Sie folgenden Vorlagen zu?

- A. Volksinitiative «Für die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen (Entlastungsinitiative)»
- B. Volksinitiative «Mittelstandsinitiative – weniger Steuerbelastung für alle»

Die Fragen A und B können beide mit Ja oder Nein beantwortet werden. Es ist auch gestattet, nur für oder gegen eine der Vorlagen zu stimmen oder überhaupt auf eine Stimmabgabe zu verzichten.

- C. Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl die «Entlastungsinitiative» als auch die «Mittelstandsinitiative» angenommen werden?

Zutreffendes ankreuzen:

Vorlage A («Entlastungsinitiative»)

Vorlage B («Mittelstandsinitiative»)

Sie können die Frage C auch dann beantworten, wenn Sie bei den Fragen A und B mit Nein gestimmt oder auf eine Stimmabgabe verzichtet haben.

III. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am Abstimmungstag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr dem kantonalen Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI.

IV. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden (§ 10d Verwaltungsverfahrensgesetz vom 24. Mai 1959).

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, das Statistische Amt als kantonales Abstimmungsbüro sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli